

Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2019 für Betriebe

Mindestlohn:

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich ab dem 01.01.2020 von \leq 9,19 brutto je Zeitstunde auf \leq 9,35. Auch für 2021 ist mit einer erneuten Erhöhung zu rechnen. Seit dem Jahr 2018 muss der Mindestlohn in allen Branchen gezahlt werden.

Erhöhung der Verpflegungsmehraufwendungen:

Ab dem 01.01.2020 erhöhen sich die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen. Für An- und Abreisetage bzw. Tage an denen man länger als 8 Stunden außer Haus ist, erhöht sich die Pauschale von € 12 auf € 14. Für Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden steigt der ansetzbare Betrag von € 24 auf € 28.

Erhöhung der Grenze für die Kleinunternehmerregelung:

Als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer gem. § 19 UStG galt bisher, wer im Vorjahr maximal einen Umsatz von $17.500 \in$ und im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich nicht mehr als $50.000 \in$ Umsatz erzielt. Im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes erhöht sich ab 01.01.20 die Grenze für den Vorjahresumsatz auf $22.000 \in$. Das bedeutet, wer 2020 mit seinem Umsatz unterhalb von $22.000 \in$ bleibt, ist auch im Jahr 2021 weiterhin Kleinunternehmer.

Elektro- und Hybridfahrzeuge:

Als Geschäftswagen ein Elektro- oder Hybridfahrzeug zu wählen lohnt sich steuerlich. Während Sie bei einem herkömmlichen Fahrzeug für die Privatnutzung 1% des vollen Bruttolistenpreises zu versteuern haben, reduziert sich dies bei Elektro- und Hybridfahrzeugen meist auf die Hälfte des BLP als Bemessungsgrundlage, ab 01.01.20 unter bestimmten Voraussetzungen des Fahrzeugs sogar auf nur ein Viertel des BLP (keine Kohlendioxidemission und BLP unter 40.000 €).

Ebenfalls steuerlich begünstigt wird es ab 01.01.2020 für den eigenen Betrieb oder seine Arbeitnehmer Elektrofahrräder oder Elektrolieferfahrzeuge anzuschaffen.

Verschärfte Anforderungen bei der Kassenführung ab 01.01.20:

Lesen Sie hierzu unser weiteres Dokument "Änderungen zur Kassenführung ab 01.01.2020".

Job-Ticket:

Zahlt der Arbeitgeber seinem Angestellten ein Jobticket (das dieser sowohl für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte als auch für private Fahrten im öffentlichen Verkehr nutzen kann), ist dies vom Arbeitgeber gem. §40 (2) EStG mit 25% pauschal zu besteuern.

Verschärfung der Anforderungen an 44 €-Sachzuwendung für Arbeitnehmer:

Es ist grundsätzlich möglich, seinen Mitarbeitern monatlich eine Sachzuwendung im Wert von 44 € steuerfrei zukommen zu lassen.

Unbedingte Voraussetzungen hierfür sind, dass dem Arbeitnehmer in keinem Fall Geld zufließen darf (nur die Zuwendung einer "Sache", Leistung etc. ist begünstigt) und die Grenze von 44 € je Mitarbeiter in keinem Monat überschritten wird.

Dies bedeutet zum einen, dass bei einer Hingabe von Gutscheinen absolut ausgeschlossen sein muss, dass der Gutschein auch gegen Bargeld eingelöst werden kann oder ggf. ein Restbetrag ausbezahlt wird. Zum anderen dürfen dem Arbeitnehmer nicht in einem Monat mehrere bspw. Gutscheine (im Voraus) überlassen werden, noch darf die Grenze durch weitere Leistungen, die der Arbeitgeber seinen Angestellten bietet (z.B. freie Getränke am Arbeitsplatz o.ä.) überschritten werden. Dies erfordert bereits einen sehr hohen und besonders zuverlässigen Dokumentations- und Verwaltungsaufwand. Hinzu kommt, dass das Risiko einer eventuellen Ablehnung der hingegebenen Leistungen als Sachbezug und damit der Einstufung als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn, was wiederum erst einige Jahre später im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung stattfindet, dazu führt, dass rückwirkend für mehrere Jahre auf die schlimmstenfalls monatlich und für mehrere Mitarbeiter gewährten Leistungen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Dies birgt ein extremes finanzielles Risiko.

Nun wurden die Anforderungen an die Sachzuwendungen ab 01.01.20 nochmals verschärft: Nachträgliche Kostenerstattungen, eine Zuzahlung zu einer Versicherung für den Arbeitnehmer oder kreditkartenähnliche Zahlkarten wurden nun ebenfalls als Einnahmen in Geld und somit nicht als Sachzuwendung klassifiziert und scheiden somit zukünftig für diesen Verwendungszweck aus.

Mitarbeiterwohnung:

Zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Einerseits einen Anreiz für neue Abreitnehmer schaffen und zusätzlich die eigene Mietwohnung zuverlässig vermietet.

Da der Wohnungsmarkt, vor allem in Ballungsgebieten, bereits seit Jahren sehr schwierig ist, wurde nun ein Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen eingeführt. Das heißt bei Ihrem Arbeitnehmer kann auf die Besteuerung eines geldwerten Vorteils bei dessen Lohn verzichtet werden, wenn die gezahlte Miete inkl. Nebenkosten mind. 2/3 der ortsüblichen Miete beträgt und diese nicht mehr als € 25 je Quadratmeter beträgt. Sie können Ihrem Arbeitnehmer die Wohnung also um bis zu 1/3 günstiger vermieten ohne, dass er diesen Vorteil versteuern muss. Gleichzeitig ist die Miete noch hoch genug, dass wir in Ihrer Einkommensteuererklärung immer noch alle Kosten voll ansetzen können.

Dienstwagen für geringfügig Beschäftigte:

Sollten Sie einem Minijobber einen Dienstwagen überlassen, achten Sie bitte darauf, dass vertraglich geregelt ist, in welchem Umfang der Arbeitnehmer den Wagen privat nutzen darf (z.B. Kilometerangabe) oder, dass er sich an den Kosten des Fahrzeugs beteiligen muss (z.B. durch Kilometerpauschale oder nutzungsunabhängige Pauschale). Sollte dies nicht geregelt sein, kann das Finanzamt, auf Basis eines aktuellen Urteils, den Lohnaufwand des Minijobbers nicht als Betriebsausgabe anerkennen. Dieses Urteil zielt vor allem auf Angehörige als geringfügig Beschäftigte ab.

Aktivierung von Betriebsimmobilien:

Schaffen Sie im Betriebsvermögen eine neue, bebaute Immobilie an, ist der Kaufpreis dafür jeweils auf den Grund und Boden und das Gebäude selbst aufzuteilen. Nur das Gebäude kann anschließend mit 3% jährlich abgeschrieben werden. Besonders in den letzten Jahren kam es bei dieser Aufteilung zu Abweichungen zwischen der Auffassung des Mandanten und deren Steuerberatern und dem Finanzamt (steuerlich wünschenswert: hoher Kaufpreisanteil für Gebäude). Um spätere Diskussionen zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, bereits im Kaufvertrag festzuhalten, wieviel des Kaufpreises auf das Gebäude und wie viel auf den Grund und Boden entfällt. Solange diese Aufteilung wirtschaftlich vertretbar ist, wird diese in der Regel vom Finanzamt akzeptiert.